

Obst- und Gartenbauverein Dautphe

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- § 1.a Der Verein führt den Namen: Obst- und Gartenbauverein Dautphe
- § 1.b Der Verein hat seinen Sitz in 35232 Dautphetal-Dautphe

§ 2 Vereinszweck

- § 2.a Vereinszweck ist die Förderung des Obst- und Gartenbaus, die Garten und Landschaftspflege
- § 2.b Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- § 2.c Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- § 2.d Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- § 4.a Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag. Mit dem Antrag verpflichtet sich der Antragsteller, die Satzungsbestimmungen einzuhalten und die Vereinsinteressen zu wahren und zu fördern
- § 4.b Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung müssen die Ablehnungsgründe nicht bekannt gegeben werden
- § 4.c Die Mitgliedschaft endet durch den Tod; schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand oder durch Ausschuß
- § 4.d Die Ausschließung ist zulässig, wenn ein Mitglied schuldhaft in erheblicher Weise die Vereinsinteressen verletzt
- § 4.e Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand
- § 4.f Nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Vereinsvermögen. Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein sind bis zur Beendigung der Mitgliedschaft voll zu erfüllen

§ 5 Vorstand und Geschäftsführung

§ 5.a Die Vereinsgeschäfte werden vom Vorstand geführt

§ 5.b Der Vorstand besteht aus dem/der: Vorsitzenden
Stellvertretenden Vorsitzenden/Kassenwart
Schriftführer/in
Bis zu 3 Beisitzer/in

Die Aufgaben des Schriftführers können auch durch die/den Vorsitzende/n wahrgenommen werden.

§ 6 Amtszeit und Wahl des Vorstandes

§ 6.a Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre

§ 6.b Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt

§ 6.c Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig

§ 6.d Bei Abwesenheit ist die Wahl durch Abgabe einer schriftlichen Einverständniserklärung zulässig

§ 6.c Der Rücktritt von einem Vorstandsamt ist dem Vorstand anzuzeigen

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

§ 7.a Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen

§ 7.b Über seine Tätigkeit hat der Vorstand die Mitgliederversammlung zu unterrichten

§ 7.c Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst

§ 7.d Der stellvertretende Vorsitzende/Kassenwart führt die Vereinskasse

§ 7.e Die Kasse ist nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei durch die Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern zu prüfen

§ 7.f Die Kassenprüfer werden in der Jahreshauptversammlung gewählt.
Eine einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig

§ 7.g Der Prüfungsbericht ist in der Mitgliederversammlung vorzutragen

§ 7.h Der Vorstand kann Verpflichtungen nur in Höhe des Vereinsvermögens beschließen.
Die Mitgliederhaftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt

§ 8 Mitgliederversammlung

§ 8.a Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
Sie ist mit einer Ladefrist von mindestens 2 Wochen vom Vorstand einzuberufen

§ 8.b Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Während der Wahl des Vorsitzenden ist von der

Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu wählen. Der Wahlleiter leitet die Wahl des Vorsitzenden

Mitglied gewählt am 27.03.02 B. J.

- § 8.c Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.
Beantragt mindestens ein ~~Drittel~~ der Mitgliederversammlung das geheime Wahlverfahren, ist die Wahl geheim durchzuführen
- § 8.d Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
- Die Wahl des Vorstandes
 - Die Wahl der Kassenprüfer
 - Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Die Auflösung des Vereins
- § 8.e Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig
- § 8.f Satzungsänderungen und Vereinsauflösung bedürfen der Zweidrittelmehrheit
- § 8.g Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt
- § 8.h Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an einen durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden und vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannten Verein aus Dautphe

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27. März 2002 beschlossen und tritt hiermit in Kraft


Vorsitzender


stellvertr. Vorsitzender


Beisitzer/Schriftführer


